

reicht haben, hat die Ueberschrift: „Die Abgeordneten D. Schaffrath und Joseph tragen auf Verwendung der Ständeversammlung bei der Staatsregierung dafür an, daß zur Abwicklung aller noch unerledigten Geschäfte des Landtags, besonders der Berichte über Petitionen und Beschwerden entweder der Landtag Ende Mai nicht förmlich geschlossen, sondern nur vertagt, und im nächsten Herbst oder Winter wieder einberufen, oder in diesem ein außerordentlicher Landtag einberufen werde.“ Die Petition selbst lautet so:

Obgleich auf dem jetzigen Landtage eine große Anzahl Geschäfte und Arbeiten bereits erledigt sind oder noch erledigt werden, so bleiben doch auch viele sehr dringende rückständig, z. B. der Gesetzentwurf, die Benutzung fließender Gewässer betreffend, die definitive Beschlusfassung über jetzt bloß begutachtete Gegenstände, z. B. die Landtagsordnung, welche, von einer außerordentlichen Zwischendeputation begutachtet, in der ersten Kammer bereits ganz, in der zweiten fast zu einem Drittheile berathen, schon viele Zeit und Kosten erfordert hat, welche fast vergeblich aufgewendet wären, wenn der jetzige Landtag förmlich geschlossen und auf dem nächsten die Landtagsordnung von neuem und vom Anfange an berathen würde; ferner die vielen Petitionen und Beschwerden, über welche die dritte und vierte Deputation bereits Bericht erstattet hat und welche natürlich wenigstens zum größten Theile am nächsten Landtage wiederkehren und dadurch bei selbigem den Geschäftsdrang noch aus alter Zeit sehr vermehren, abgesehen von den dann neu hinzukommenden, und abgesehen davon, daß der nächste Landtag schon durch die durch Zwischendeputationen zu berathenden Gesetzentwürfe über die neue Bergwerksverfassung und die neue Verfassung der protestantischen Kirche, so wie durch eine zu erwartende Strafproceßordnung, definitive Regulirung der Verhältnisse der Deutsch-Katholiken u. s. w. mehr als hinreichend beschäftigt sein wird.

Werden daher nicht die an einem, an diesem Landtage einmal vorliegenden Berathungsgegenstände durch die Kammern erledigt, so wächst an jedem künftigen der Arbeitsstoff immer mehr und mehr bis zu einer endlich gar nicht mehr zu beherrschenden Größe, mit ihm aber der Stoff zur Unzufriedenheit des Volks mit den Resultaten des constitutionellen Lebens und Wirkens und die Menge unerfüllter Wünsche und Hoffnungen.

Hierzu kommt noch, daß die ohne Rücksicht auf die Erledigung der Petitionen und Beschwerden und die hierzu noch erforderliche Zeit erfolgende und erfolgte Bestimmung der Dauer und des Endes des Landtags das verfassungsmäßige Petitions- und Beschwerderecht eines jeden Staatsbürgers und Landstandes bei der Ständeversammlung in Wirklichkeit aufhebt und verlegt und nur noch auf dem Papiere stehen läßt und zu einer Unwahrheit macht.

Wenn auch nach §. 116 der Verfassungsurkunde der König den förmlichen Schluß der Ständeversammlung anordnet, und nach §. 80 derselben die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen sind, so kann und darf doch dieses Recht der Regierung nicht das anderweite, gleich verfassungsmäßige Petitions- und Beschwerderecht der Unterthanen und der Stände aufheben oder verletzen und so streng, daß dies geschieht, ausgeübt, sondern muß mit diesem vereinigt werden, wie schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwei sich scheinbar entgegenstehende oder collidirende Rechte und Gesetze sich gegenseitig, ein je-

des auch das andere, nicht nur das eine das andere und dieses jenes nicht, beschränken.

Zwar hat der jetzige Landtag schon ziemlich lange, aber im Verhältniß zu der Anzahl und zu dem Umfange der bereits erledigten Geschäfte, zu der Dauer unserer frühern Landtage und zu der Dauer der Landtage in andern Staaten, zumal in solchen, in denen bezüglich in einem jeden Jahre und nach je zwei Jahren Landtag ist und daher der Arbeitsstoff sich nicht so anhäufen kann, nicht zu lange gedauert.

Der Vorwurf, daß die Discussionen in der Kammer zu sehr ausgedehnt würden, trifft theils nicht die Kammer, sondern die Landtagsordnung, theils die Commissarien der Regierung eben so, wie die Kammer. Er ist aber auch durch nichts begründet und eher noch ließe sich die entgegengesetzte Behauptung rechtfertigen.

Der Ausweg, die Berichte über Petitionen und Beschwerden in Abendstungen zu erledigen, ist theils ein die Mitglieder der Kammer und besonders der Deputationen über ihre Kräfte anstrengendes Mittel, theils nicht ausreichend, am wenigsten so förderlich, daß nur die bereits fertigen Berichte schnell und bald erledigt werden, noch an die andere Kammer und zu einem Vereinigungsverfahren zwischen beiden kommen könnten.

Aus diesen Gründen bitten wir die zweite Kammer, im Vereine mit der ersten den Antrag an die Staatsregierung zu stellen:

Hochdieselbe wolle entweder gegen Ende des Monats Mai, auf welches sie laut des Decrets vom 19. März 1846 das Ende des jetzigen Landtags bestimmt hat, dieses nicht, sondern nur dessen Vertagung aussprechen, oder noch vor dem nächsten Landtage in Gemäßheit der Verfassungsurkunde §. 115 einen außerordentlichen einberufen.

Dresden, den 24. April 1846.

Die Abgeordneten

D. Schaffrath und
Herrmann Joseph.

Die Deputation hat hierüber Folgendes zu bemerken: Obgleich sie sich sagen mußte, daß diesem Antrage schon in formeller Hinsicht in so fern einiges Bedenken entgegenstehe, als nicht eigentlich die Staatsregierung, worunter man doch eigentlich das Ministerium zu verstehen pflegt, sondern vielmehr Sr. Majestät der König selbst über den Anfang und Schluß des Landtags zu verfügen hat, indem es in §. 117 der Verfassungsurkunde heißt: „Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen hierzu bevollmächtigten Commissar“, so glaubte man doch auch in materieller Hinsicht sich nicht damit einverstanden erklären zu können. Die Petition hat vorzüglich im Auge, daß manche Gegenstände bei der Nähe des anberaumten Schlusses des Landtags unerledigt liegen bleiben müssen, was allerdings wahr ist, wobei aber doch bemerkt werden muß, daß die wichtigsten der bezeichneten Gegenstände entweder schon erledigt sind, oder noch erledigt werden können, der Ueberrest aber jedenfalls nicht so wichtig ist, um eine solche Maaßregel rechtfertigen zu können.